

Delegation von pflegerischen Tätigkeiten an Laien unterliegt den §§ 3b und 3c GuKG.

Die Delegation fällt in allen Fällen hinsichtlich der Anordnung in den Verantwortungsbereich des Delegierenden. Die Verantwortung der sachgemäßen Durchführung der delegierten ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeiten liegt beim ausführenden Laien. Übernimmt ein Laie die Durchführung einer ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeit, obwohl er weiß oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass er die Tätigkeit nicht entsprechend der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt durchführen kann, so muss er auch dieses Verhalten verantworten (Einlassungs- bzw. Übernahme-fahrlässigkeit).

Die Delegation einer ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeit darf nur nach Anleitung und Unterweisung im erforderlichen Ausmaß durch den Arzt bzw. den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

Darüber hinaus hat sich der Arzt bzw. das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal zu vergewissern, dass der Laie über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Laie muss weiters ausdrücklich auf die Möglichkeit der

Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit hingewiesen worden sein.

Im Fall einer Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal an Laien obliegt – vorbehaltlich einer anders lautenden ärztlichen

Anordnung – der diplomierten Pflegeperson

- die Auswahl der Person, an die die Tätigkeit übertragen wird,
- die Auswahl der konkreten delegierten Tätigkeit,
- die Anleitung und Unterweisung des Laien,
- die Vergewisserung über den Kenntnisstand des Laien und
- die begleitende Kontrolle der Durchführung der Tätigkeit.

Es sind folgende Fälle der Delegation von ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeiten an Laien geregelt:



## II.1. Delegation ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige etc.

Der Arzt kann im Einzelfall unter den im Gesetz normierten Voraussetzungen einzelne ärztliche Tätigkeiten an

- Angehörige des Patienten,
- Personen, in deren Obhut der Patient steht (z.B. Kindergärtner oder Lehrer), oder
- Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen,

übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung befindet, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient (§ 50a ÄrzteG 1998). Die delegierten ärztlichen Tätigkeiten dürfen nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen nach Maßgabe ärztlicher Anordnung an Personen gemäß § 50a ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten weiterübertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung erteilen. Sie haben sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der Tätigkeiten verfügen, und auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der entsprechenden ärztlichen

Tätigkeiten gesondert hinzuweisen (§ 50a ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 8 GuKG).

## II.2. Delegation an Personenbetreuer und persönliche Assistenz

Eine Delegation von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an Personenbetreuer und im Rahmen der persönlichen Assistenz ist nur im Einzelfall und unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen zulässig (§ 50b Abs. 4 bis 6 ÄrzteG 1998, § 3b Abs. 3 bis 6 GuKG, § 3c Abs. 2 bis 5 GuKG).

Diese Regelungen sehen insbesondere eine räumliche, persönliche und zahlenmäßige Limitierung der Delegierbarkeit vor, bei der Personenbetreuung sind zusätzlich eine inhaltliche und zeitliche Limitierung sowie die Vorgabe, dass diese Tätigkeiten nicht überwiegend erbracht werden (§ 159 Abs. 3

GewO 1994, BGBl. Nr. 194, idgF.), normiert.

### II.2.1. Delegation von ärztlichen Tätigkeiten

Folgende ärztliche Tätigkeiten dürfen im Einzelfall durch Ärzte an Personenbetreuer übertragen werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Bandagen und Verbänden,
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen
- von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels
- Teststreifens,
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen sowie
- Seite 5 von 8
- weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den in den genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare
- Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen, (§ 50b Abs. 1 und 2 ÄrzteG 1998).

Die ärztlichen Tätigkeiten, deren Durchführung im Rahmen der persönlichen Assistenz übertragen werden darf, sind im ÄrzteG1998 nicht aufgelistet, da je nach Behinderungsgrad und -schwere unterschiedliche ärztliche Tätigkeiten anfallen können. Daher darf der Arzt im Rahmen seiner Anordnungsverantwortung grundsätzlich jede ärztliche Tätigkeit, zu deren Ausführung die persönliche Assistenz befähigt ist, im Einzelfall an die persönliche Assistenz übertragen (§ 50b Abs. 3 ÄrzteG 1998).

### II.2.2. Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal

Folgende ärztliche Tätigkeiten dürfen im Einzelfall nach Maßgabe ärztlicher Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an Personenbetreuer und im Rahmen der persönlichen Assistenz weiterdelegiert werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln,